

der Staatscasse vorliege, wodurch aber doch nicht ausgeschlossen ist, daß man aus andern, politischen Gründen sich dennoch für eine solche Entschädigung erklären kann. Der Antrag, den die Deputation gestellt hat, ist aber vornehmlich darauf basirt, den vielfachen, bereits entstandenen und muthmaßlich noch künftig entstehenden Beschwern auf diese Weise vorzubeugen, und wird durch die Rücksicht unterstützt, daß wohl anzunehmen ist, es werde das Opfer, was gebracht werden müßte, nicht ein gar zu großes sein, indem zu erwarten steht, daß die Stadt Dresden im eignen Interesse sich zu Annahme billiger Offerten bewogen fühlen werde. Das Verhältniß übrigens, in welchem hier die Kammer und die Ständeversammlung überhaupt sich zur hohen Staatsregierung und zu der Stadt Dresden befinden, ist ganz eigenthümlicher Natur. Wenn die Stände einen Antrag auf sofortige Aufhebung stellen, und solchem im Mitbesitz der legislativen Gewalt inhäriren, so sind sie mehr oder weniger Antragsteller und Richter zugleich, was doch kaum ganz geeignet erscheinen dürfte. Hiernächst läßt sich doch auch nicht in Abrede stellen, daß die Stadt Dresden in Folge der ihr ertheilten Rescripte, ganz abgesehen von deren rechtlicher Wirksamkeit, in einer Art von Besiß sich befindet und dessen so lange nicht entsezt werden kann, bis nicht die Betheiligten durch rechtliche Entscheidung die Wirksamkeit dieser Rescripte abgelehnt haben. Die Betheiligten sind aber keineswegs die Stände, sondern nur diejenigen, an welche das Ansinnen der Abentrichtung eines Abschosses erhoben wird, mithin ganz unbekante Personen. Etwas Weitres für den Augenblick zu bemerken, halte ich um so weniger für nothwendig, weil Alles darauf ankommt, ob der Antrag des Herrn Vicepräsidenten angenommen wird, daß die Sache bis zum nächsten Landtage auf sich beruhen solle.

Königl. Commissar Kohlschütter: Obgleich das Ministerium mit den im Deputationsbericht aufgestellten Ansichten im Wesentlichen einverstanden ist und namentlich im ersten Theile desselben diejenigen Grundsätze wiederfindet, zu denen es sich selbst bei der Berathung in der zweiten Kammer theils am gegenwärtigen, theils am vergangenen Landtage bekannt hat, so kann das Ministerium andererseits dem zuletzt gestellten Antrage, daß die Kammer die Sache auf sich beruhen lassen wolle, nicht entgegentreten, weil es anzuerkennen hat, daß die Zeit zu kurz bemessen sei, um einen so schwierigen und so verschiedene Gesichtspunkte darbietenden Gegenstand mit der nöthigen Gründlichkeit zu erörtern. Wird dieser Antrag angenommen, so wird das Ministerium damit zugleich der Nothwendigkeit überhoben, auf das Materielle der Sache näher einzugehen. Es würde auch im Wesentlichen nichts Anderes thun können, als sich auf das zu beziehen, was in dieser Angelegenheit von ihm schon wiederholt gesagt und erklärt worden ist. Nun erlaube ich mir noch mit einem Worte auf den jetzigen formellen Stand der Sache aufmerksam zu machen. Die Frage, ob die Stadt Dresden jetzt noch den bestehenden Gesetzen über den Abschoss gegenüber berechtigt sei, das Armenprocent zu erheben, kann in rechtlicher Hinsicht zweifelhaft erscheinen. Allein es ist auch zunächst nicht um die Beurtheilung derselben in materieller Hinsicht, sondern darum zu thun,

wer darüber zu entscheiden habe? Nun sind die Ministerien der Justiz und des Innern einerseits und das Oberappellationsgericht andererseits darüber einverstanden, daß hier nicht, wie zum Theil angenommen wurde, eine Verwaltungssache, sondern eine Rechtsfrage vorliege, die, wenn sie streitig wird, zwischen der Stadt Dresden und den jedesmal Betheiligten im ordentlichen Rechtswege ausgeführt werden müsse; welche Ansicht auf diesem Wege schließlich prävaliren und ob die Stadt ihren Anspruch zu behaupten im Stande sein werde, wird der Erfolg lehren. Aber im Verwaltungswege einzuschreiten und die Stadt Dresden zu hindern, ihr Recht auf dem Rechtswege zu verfolgen, dazu würde sich das Ministerium des Innern niemals für berechtigt halten.

Staatsminister Rostig und Sänckendorf: Ich habe hinzuzufügen, daß in einzelnen Fällen bereits gegen das Recht der Stadt Dresden zu Erhebung dieses Armenprocents rechtlich entschieden und erkannt worden ist. Man darf daher wohl annehmen, daß, wenn dergleichen ungünstige Entscheidungen sich wiederholen, die Stadt Dresden wohl von selbst von der Verfolgung solcher Ansprüche absehen werde.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat uns auf der S. 535 unten den Rath gegeben, der zweiten Kammer in dem, was sie ad I beschlossen hat, nicht beizutreten, und ich frage die Kammer: ob sie hierin ihrer Deputation beistimmt? — Wird gegen 8 Stimmen bejaht.

Prinz Johann: Der Antrag des Herrn Vicepräsidenten v. Carlowitz ist also vorbehalten, streng genommen, wäre er vorauszunehmen gewesen.

Präsident v. Gersdorf: Ich für meine Person hätte gewünscht, ihn vorausnehmen zu können; jedoch die Deputation hat das Recht, daß auf ihr Gutachten zuerst die Frage gestellt wird.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich erwartete, die Deputation würde damit einverstanden sein, daß die Abstimmung über meinen Antrag vorausginge. Dies ist nicht geschehen. Nach den Bestimmungen der Landtagsordnung geht allerdings das Deputationsgutachten voraus, und so bleibt denn nur noch übrig, meinen Antrag später zur Abstimmung zu bringen, ob dies schon keineswegs passend erscheint.

Secretair v. Biedermann: Es ist wohl auf das ganze Deputationsgutachten die Frage gestellt worden?

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Zur Zeit nur auf den ersten Punkt S. 536.

Secretair v. Biedermann: Soll nun das Deputationsgutachten der zweiten Kammer angenommen sein?

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: So ist es wohl nicht zu betrachten. Ich glaube, die Kammer will nicht den Antrag der zweiten Kammer abgelehnt haben.

Bürgermeister Gottschald: Der Antrag des Herrn Vicepräsidenten hat herbeigeführt, daß nur auf das Formelle, nicht auf das Materielle eingegangen werden kann. Es würde daher nur zuerst die Frage auf den Antrag des Herrn Vicepräsidenten zu stellen sein.